

MITTEILUNGEN

Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen: Effektivität des vereinfachten Verfahrens in Deutschland

Entsprechend der EU-Richtlinie 90/220/EWG und dem deutschen Gentechnikgesetz (GenTG) werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) auf Antrag in Deutschland in räumlich und zeitlich begrenztem Maße seit über 10 Jahren freigesetzt. Neben dem Robert-Koch-Institut als oberster Genehmigungsbehörde sind das Umweltbundesamt und die Biologische Bundesanstalt an den Freisetzungsverfahren als Einvernehmensbehörden beteiligt. In den Freisetzungen werden die GMO über mehrere Jahre an verschiedenen Standorten im Hinblick auf eine eventuelle spätere Vermarktung (Inverkehrbringen) und für die Sortenprüfung getestet.

Soweit mit der Freisetzung bestimmter GMO in Hinblick auf die Schutzzwecke des GenTG genügend Erfahrungen gesammelt sind, kann seit 1996 ein sog. Vereinfachtes Verfahren (VV) durchgeführt werden. Hierzu müssen die neu eingeführten genetischen Sequenzen gut charakterisiert sein und es muss ein Züchtungs- bzw. Kreuzungsprogramm mit definierten Pflanzenlinien beschrieben sein. Das VV besteht aus einem Basisantrag mit der in der EU festgelegten maximalen Bearbeitungsfrist von 90 Tagen sowie einer lokalen Öffentlichkeitsbeteiligung für den in diesem Basisantrag genannten Freisetzungsort und der Ankündigung der Nachmeldung von weiteren Freisetzungsstandorten. In einem vom Antragsteller definierten Zeitraum (üblicherweise bis zu 10 Jahren) können nach Genehmigung des Basisantrages weitere Orte nachgemeldet werden. Innerhalb von 15 Tagen nach Anmeldung kann an diesen Standorten mit der Freisetzung begonnen werden. Dieses VV bringt dem Antragsteller gegenüber einer mehrmaligen Antragstellung in späteren Jahren eine erhebliche Aufwandseinsparung. Dass die Zahl der Freisetzungen mit dem VV stark gestiegen ist, zeigt die folgende Auswertung, die auch z. T. im INTERNET als BioSearch-Datenbankstatistik unter <http://www.bba.de/gentech/gentech.htm> in aktualisierter Form angeboten wird.

In Deutschland sind bisher 90 Standardanträge zur Freisetzung von GMO gestellt worden. Hinzu kommen 28 Basisanträge zum

VV mit 95 Nachmeldungen weiterer Standorte. In den 90 Standardanträgen sind 131 Standorte beantragt worden, die von 1990 bis 2001 zu 400 Freisetzungen geführt haben (falls diese alle durchgeführt und nicht verhindert oder aus anderen Gründen unterlassen wurden). In den 28 Basisanträgen zum VV sind 31 Standorte beantragt worden, die bis jetzt zu 101 Freisetzungen geführt haben sollten. In den 95 Nachmeldungen zum VV sind 460 Standorte beantragt worden, die zu 1444 Freisetzungen geführt haben sollten. In den 28 VV vom Jahr 1996 bis zum Jahr 2001 konnten also insgesamt 1545 Freisetzungen durchgeführt werden, während die dreifache Anzahl von Standardverfahren von 1990 bis 2001 lediglich ein Viertel der Gesamtfreisetzungen ermöglichte. Analysiert man die aufwandsarmen Nachmeldungen genauer, so wird die Effizienz der Freisetzung in den drei hauptsächlich betroffenen Anbaukulturen durch das VV deutlich: Im Mais wurden 47 der 67 beantragten Freisetzungsorte (= 70 %) vereinfacht nachgemeldet, im Raps waren es 183 von 228 (= 80 %), bei der Zuckerrübe 222 von insgesamt 264 (= 84 %).

Zweistellige Anzahlen von Freisetzungsstandorten (10–32) wurden in 15 % der deutschen Nachmeldungen beantragt. Auch in anderen Ländern der EU wird ein VV praktiziert, doch werden die nachgemeldeten Standorte sehr oft nicht über die EU an die Mitgliedstaaten weitergemeldet (unsere BioSearch-Datenbankstatistik ist also hier nicht vollständig). In 114 der uns bekannten außerdeutschen 1576 EU-Freisetzungsanmeldungen wurden zweistellige Freisetzungsstandorte beantragt, davon bei 21 Meldungen (aus Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Italien, Belgien und Schweden) mehr als jeweils 30 Freisetzungsorte, in drei Fällen (aus Frankreich) sogar mehr als jeweils 100 Freisetzungsorte.

Das VV in seiner jetzigen Form sieht eine Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich für die im Basisantrag genannten Orte vor, jedoch eine Überwachung der Freisetzungen durch die Bundesländer an allen Standorten.

Nach einer Umsetzung der revidierten EU-Richtlinie 90/220/EWG (2001/18/EG) in nationales Recht bis spätestens zum 17. Oktober 2002 wird sich dieses vereinfachte Verfahren ändern.
J. LANDSMANN (Braunschweig)

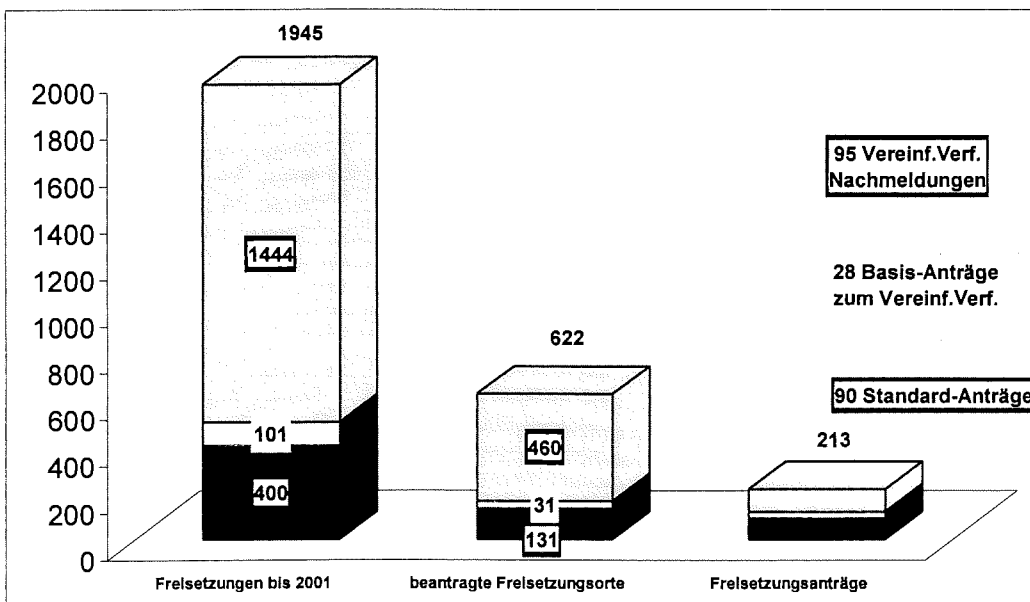


Abb. 1. Anträge zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in Deutschland 1990–2001. (In einem Antrag können mehrere Freisetzungsorte genannt sein und der Antrag kann über mehrere Jahre gültig sein. Die durchgeführten Freisetzungen summieren sich also über die Jahre und Orte.)